

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1982

Nummer 38

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101 2030	13. 7. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen	338
205 20320	13. 7. 1982	Gesetz über Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) -	339
222	13. 7. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens	342
223	13. 7. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen	342
28	5. 7. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	343
315	13. 7. 1982	Achtes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	346
611	13. 7. 1982	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	347
91	13. 7. 1982	Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans (LStrBedarfsplG)	347

1101
2030

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Vom 13. Juli 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Teiles des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Zweiter Teil
Mandat und Beruf“
Entsprechend wird die Inhaltsübersicht des Gesetzes geändert.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl 5500 durch die Zahl 5720 ersetzt.
In § 5 Abs. 2 wird die Zahl 5500 durch die Zahl 5720 sowie die Zahl 2750 durch die Zahl 2860 ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl 1600 durch die Zahl 1800 ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl 350 durch die Zahl 400 ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl 480 durch die Zahl 560, die Zahl 740 durch die Zahl 870, die Zahl 940 durch die Zahl 1100 ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Zahl 1700 durch die Zahl 1900, die Zahl 600 durch die Zahl 700 ersetzt.
4. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Vertritt ein Abgeordneter einen anderen Abgeordneten bei einer Pflichtsitzung, so erhält er für einen halben Tag einen Betrag von 30 DM, täglich höchstens 60 DM.“
5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Abgeordneten, die im Auftrage des Präsidenten an Veranstaltungen außerhalb des Hauses des Landtags teilnehmen oder im Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung tätig werden, kann der Präsident auf vorherigen schriftlichen Antrag eine zusätzliche Entschädigung für Fahrkosten im Lande Nordrhein-Westfalen gewähren.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 Abs. 2 letzter Satz werden vor dem Wort „Abgeordnetengesetz“ die Worte „Europaabgeordnetengesetz, dem“ eingefügt.
 - b) In § 11 Abs. 4 letzter Satz werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „des Europäischen Parlaments“ eingefügt.
7. In § 14 Abs. 1 werden vor den Worten „Deutschen Bundestag“ die Worte „Europäischen Parlament, im“ eingefügt.
8. Dem § 15 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne von Absatz 1 und 2 erfolgt durch den Amtsarzt am Sitz des Landtags.
(5) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.“
9. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der Gewährung des Sterbegeldes nach den Absätzen 1 und 2 sind die Vorschriften des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden.“
10. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) In besonderen Ausnahmefällen kann der Präsident eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 4 zulassen.“

11. § 22 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 5 werden vor den Worten „Deutschen Bundestages“ die Worte „Europäischen Parlaments, des“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden vor den Worten „Deutschen Bundestag“ die Worte „Europäischen Parlament, im“ eingefügt.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Landtag im Benehmen mit dem Ältestenrat in angemessenen Zeitabständen einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung.

Dieser Bericht muß erstattet werden, wenn der Ältestenrat es verlangt.“

13. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 20 und 21 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tage der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens aus diesen Ämtern. Ein ausscheidender Abgeordneter erhält die Entschädigung nach § 5 und die Aufwandsentschädigung nach § 6 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt; die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.“

Artikel II

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 a werden jeweils vor den Worten „im Bundestag“ die Worte „im Europäischen Parlament“ eingefügt.
2. In § 31 Nr. 3 werden vor dem Wort „Bundestages“ die Worte „Europäischen Parlaments, des“ eingefügt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Finanzminister
Posser
Der Innenminister
Schnoor
Der Justizminister
Donnepp

205
20320

**Gesetz
über die Organisation und die Zuständigkeit
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen
- Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) -
Vom 13. Juli 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Organisation der Polizei**

- § 1 Träger der Polizei
- § 2 Polizeibehörden
- § 3 Kreispolizeibehörden
- § 4 Bereitschaftspolizei

**Zweiter Abschnitt
Aufsicht**

- § 5 Dienstaufsicht
- § 6 Fachaufsicht

**Dritter Abschnitt
Örtliche Zuständigkeit**

- § 7 Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und Polizeivollzugsbeamten in Nordrhein-Westfalen
- § 8 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten außerhalb Nordrhein-Westfalens
- § 9 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes in Nordrhein-Westfalen

**Vierter Abschnitt
Sachliche Zuständigkeit**

- § 10 Allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden
- § 11 Besondere sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden
- § 12 Besondere sachliche Zuständigkeit der Regierungspräsidenten
- § 13 Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes
- § 14 Außerordentliche Zuständigkeit

**Fünfter Abschnitt
Polizeibeiräte**

- § 15 Polizeibeiräte, Mitgliederzahl
- § 16 Aufgaben der Polizeibeiräte
- § 17 Wahl der Mitglieder
- § 18 Sitzungen des Polizeibeirats, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung
- § 19 Neuwahl der Polizeibeiräte

**Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 20 Verwaltungsvorschriften
- § 21 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- § 22 Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten von Vorschriften

**Erster Abschnitt
Organisation der Polizei**

§ 1

Träger der Polizei

Die Polizei ist Angelegenheit des Landes.

§ 2

Polizeibehörden

Polizeibehörden sind die Kreispolizeibehörden, die Regierungspräsidenten und das Landeskriminalamt.

§ 3

Kreispolizeibehörden

(1) Kreispolizeibehörden sind

1. die Polizeipräsidenten
2. die Oberkreisdirektoren, die zu Kreispolizeibehörden bestimmt sind.

(2) Polizeipräsidenten bestehen in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt. Der Polizeibezirk des Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei sind die schiffbaren Wasserstraßen (Ströme und Kanäle), Häfen bis zur Hochwassergrenze einschließlich Kai- und Uferstrecken sowie Anlagen, die zu den Wasserstraßen gehören oder mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehen wie Buhnen, Leinpfade und Umschlaganlagen.

(3) Die Einrichtung der Polizeipräsidenten im einzelnen und die Bestimmung der Oberkreisdirektoren zu Kreispolizeibehörden obliegen der Landesregierung oder auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung dem Innenminister. Landesregierung und Innenminister können dabei Kreise, Teile von Kreisen und kreisfreie Städte zu einem Polizeibezirk zusammenfassen.

(4) Die Einrichtung und Bestimmung der Polizeibehörden gemäß Absatz 3 erfolgen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung und im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags.

§ 4

Bereitschaftspolizei

(1) Die Bereitschaftspolizei besteht aus der Direktion der Bereitschaftspolizei und den Abteilungen der Bereitschaftspolizei. Die Direktion und die Abteilungen sind Polizeieinrichtungen.

(2) Die Bereitschaftspolizei dient der Ausbildung und Fortbildung der Polizei und unterstützt die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Weisungen des Innenministers.

**Zweiter Abschnitt
Aufsicht**

§ 5

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht führen

1. der Innenminister über die Regierungspräsidenten, das Landeskriminalamt, die Direktion der Bereitschaftspolizei und über die Polizeieinrichtungen, die nicht der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen,
2. die Regierungspräsidenten über die Kreispolizeibehörden,
3. die Direktion der Bereitschaftspolizei über die Abteilungen und die ihr unterstehenden Landespolizeischulen.

(2) Der Innenminister bestimmt den Regierungspräsidenten, der die Dienstaufsicht über den Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei führt.

(3) Der Innenminister führt zugleich die oberste Dienstaufsicht über die Kreispolizeibehörden und über die Polizeieinrichtungen, die der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen.

§ 6

Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht führen

1. jeder Minister im Rahmen seines Geschäftsbereichs über die Regierungspräsidenten,
2. der Innenminister über das Landeskriminalamt, die Direktion der Bereitschaftspolizei und über die Polizeieinrichtungen, die nicht der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen,
3. die Regierungspräsidenten über die Kreispolizeibehörden,

4. die Direktion der Bereitschaftspolizei über die Abteilungen der Bereitschaftspolizei und die ihr unterstehenden Landespolizeischulen.

(2) Der Innenminister bestimmt den Regierungspräsidenten, der die Fachaufsicht über den Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei führt.

(3) Jeder Minister führt zugleich im Rahmen seines Geschäftsbereichs die oberste Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden. Der Innenminister führt die oberste Fachaufsicht über die Polizeieinrichtungen, die der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen.

Dritter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit

§ 7

Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und Polizeivollzugsbeamten in Nordrhein-Westfalen

(1) Örtlich zuständig sind die Polizeibehörden, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Die Polizeibehörden können durch ihre Polizeivollzugsbeamten auch außerhalb ihres Bezirks tätig werden

1. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
2. zur Erfüllung anderer polizeilicher Aufgaben, wenn sie einheitliche Maßnahmen erfordern oder die zuständige Polizeibehörde Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

(3) Der Innenminister kann einer Polizeibehörde Aufgaben im Bezirk anderer Polizeibehörden übertragen. In Einzelfällen können solche Regelungen auch von den Regierungspräsidenten getroffen werden.

(4) Alle Polizeivollzugsbeamten dürfen Amtshandlungen im ganzen Lande Nordrhein-Westfalen vornehmen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener erforderlich ist.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten außerhalb Nordrhein-Westfalens

(1) Die Polizeivollzugsbeamten dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht.

(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamten durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Land dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.

§ 9

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes in Nordrhein-Westfalen

(1) Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Lande Nordrhein-Westfalen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen der Artikel 35 Abs. 2 und 3 und Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,

4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,

5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Amtshandlungen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörden, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend.

Vierter Abschnitt Sachliche Zuständigkeit

§ 10

Allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

Die Polizeibehörden haben die Aufgaben zu erfüllen, die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Sie sind insbesondere zuständig für die Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz und für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

§ 11

Besondere sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs sowie für die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Versammlungs-, Waffen-, Munitions- und Sprengstoffwesens, soweit nicht die Regierungspräsidenten zuständig sind. Der Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei ist darüber hinaus zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen.

§ 12

Besondere sachliche Zuständigkeit der Regierungspräsidenten

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs auf den Bundesautobahnen und den vom Innenminister bestimmten autobahnähnlichen Straßen.

§ 13

Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

(1) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt).

(2) Das Landeskriminalamt hat

1. die Einrichtungen für kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und auf Ersuchen einer Polizeibehörde, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in Strafsachen kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erteilen.
2. alle für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung von Straftaten bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere die Polizeibehörden laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur polizeilichen Verhütung und Verfolgung von Straftaten zu unterrichten. Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle kann das Landeskriminalamt den Kreispolizeibehörden fachliche Weisungen erteilen.

(3) Das Landeskriminalamt hat die Polizeibehörden bei der Verhütung und bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten zu unterstützen.

(4) Das Landeskriminalamt hat eine Straftat selbst zu erforschen und zu verfolgen

- a) auf Anordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Justizminister,
- b) auf Ersuchen des Generalbundesanwalts,
- c) auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassenen Richtlinien.

§ 14

Außerordentliche Zuständigkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug kann eine Polizeibehörde Aufgaben einer anderen, an sich zuständigen Polizeibehörde übernehmen. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bei Aufgaben von überörtlicher Bedeutung können sich die Polizeiaufsichtsbehörden die Polizeivollzugsbeamten mehrerer Polizeibehörden selbst unterstellen und einen Beamten mit der Leitung des Einsatzes beauftragen.

Fünfter Abschnitt Polizeibeiräte

§ 15

Polizeibeiräte, Mitgliederzahl

(1) Bei den Kreispolizeibehörden und Regierungspräsidenten bestehen Polizeibeiräte.

(2) Der Polizeibeirat bei einer Kreispolizeibehörde hat 11 Mitglieder.

(3) Der Polizeibeirat beim Regierungspräsidenten besteht aus je einem Mitglied der Polizeibeiräte der Kreispolizeibehörden des Regierungsbezirks.

§ 16

Aufgaben der Polizeibeiräte

(1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.

(2) Der Polizeibeirat berät mit dem Leiter der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung oder für die Selbstverwaltung von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht. Der Leiter der Polizeibehörde unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über das Vorliegen derartiger Angelegenheiten. Darüber hinaus berichtet der Leiter der Polizeibehörde zu den Tagesordnungspunkten und legt den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk dar.

(3) Der Polizeibeirat ist vor der Schaffung sozialer Einrichtungen, vor der Planung baulicher Maßnahmen für die Polizei, vor der Auflösung und Errichtung von Schutzbezirken, Polizeistationen, Polizeiwachen und Polizeiposten sowie vor der Änderung ihrer Dienstbezirke zu hören.

(4) Der Polizeibeirat ist vor der Besetzung der Stelle des Polizeipräsidenten zu hören.

§ 17

Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Stellvertreter im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlssystem. In den Polizeibeirat können auch andere Bürger, die der Vertretung angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder eines Polizeibeirates sein.

(2) Bei zusammengefaßten Polizeibezirken (§ 3 Abs. 3) wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamtbevölkerung des Bezirks; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt soll im Polizeibeirat vertreten sein.

(3) Die Polizeibeiräte bei den Regierungspräsidenten wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und einen Stellvertreter zum Polizeibeirat bei dem Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung von dem Polizeibeirat beim Regierungspräsidenten bestimmt, der die Aufsicht über den Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei führt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Polizeibeiräte bei den Regierungspräsidenten werden von den Beiräten der Kreispolizeibehörden aus ihrer Mitte gewählt.

§ 18

Sitzungen des Polizeibeirats, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung

(1) Der Polizeibeirat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer sowie deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Polizeibeirats sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Polizeibeirats nimmt der Leiter der Polizeibehörde teil. Auf Verlangen des Polizeibeirats können auch andere Beschäftigte der Kreispolizeibehörde und Vertreter der Verwaltungen der bezirksangehörigen Kreise und kreisfreien Städte sowie in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 auch Vertreter des Personals der Polizeibehörde an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses wird zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen, in denen Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des betroffenen Jugendwohlfahrtsausschusses fallen oder das besondere Verhältnis zwischen Jugend und Polizei berühren.

(2) Der Polizeibeirat wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Polizeibeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Dies gilt auch für den Antrag, eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Geschäfte des Polizeibeirats werden von der Polizeibehörde wahrgenommen.

§ 19

Neuwahl der Polizeibeiräte

(1) Die Polizeibeiräte sind, soweit der Bezirk oder die Zahl der Mitglieder sich ändern, innerhalb von drei Monaten neu zu wählen.

(2) Bis zur Wahl der neuen Polizeibeiräte üben die Mitglieder der alten Polizeibeiräte ihre Tätigkeit weiter aus. Mitglieder von Polizeibeiräten bei Kreispolizeibehörden, deren Bezirk sich ändert, treten dabei zu den Polizeibeiräten der Kreispolizeibehörden, denen der Kreis oder die kreisfreie Stadt, von denen sie gewählt wurden, angehören.

(3) Die Mitgliederzahl der Polizeibeiräte kann in der Übergangszeit unter- oder überschritten werden.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Änderung des Landes- besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 sind die Worte „Polizeidirektor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“ durch die Worte „Polizeipräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 4)“ zu ersetzen.
2. In der Besoldungsgruppe B 2 ist das Wort „Polizeidirektor“ durch das Wort „Polizeipräsident“ zu ersetzen und hinter der Zahl 175 000 einzufügen „bis zu 300 000“.
3. In der Besoldungsgruppe B 2 sind die Worte „Direktor der Wasserschutzpolizei“ zu ersetzen durch die Worte „Polizeipräsident - als Leiter der Wasserschutzpolizei -“.

§ 22

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 und 4 am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 521) außer Kraft.
- (2) § 3 Abs. 3 und 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Soweit und solange von der Ermächtigung des § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes kein Gebrauch gemacht wird, bleibt die sich aus § 40 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 ergebende Polizeiorganisation bestehen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 339.

222

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens Vom 13. Juli 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Girgensohn

- GV. NW. 1982 S. 342.

223

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen Vom 13. Juli 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408) wird wie folgt geändert:

Artikel IV erhält folgende Fassung:

„Artikel IV

1. Personen, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer allgemein zugänglichen Bildungseinrichtung nach den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen graduiert worden sind, sind berechtigt, anstelle der ihnen verliehenen Graduierung den Diplomgrad zu führen. Bezeichnung und Zuordnung des Diplomgrades richten sich nach der Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 2 FHG.
2. Die Berechtigung nach Nummer 1 steht auch Personen zu, die
 - a) die Abschlußprüfung an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung abgelegt haben,
 - b) die Abschlußprüfung an einer anderen Bildungseinrichtung abgelegt haben, deren Gleichwertigkeit mit einer Einrichtung nach Buchstabe a der Minister für Wissenschaft und Forschung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt hat, oder
 - c) eine der Abschlußprüfung nach Buchstabe a entsprechende Externenprüfung abgelegt haben
 und auf Grund eines bis zum 30. Juni 1983 gestellten Antrages nachträglich graduiert werden,
- d) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin graduiert worden sind, nach dortigem Landesrecht jedoch wegen ihres zwischenzeitlichen Wohnsitzwechsels in das Land Nordrhein-Westfalen nicht nachträglich diplomiert werden.
3. Personen, denen von der im Lande Nordrhein-Westfalen zuständigen Stelle die Führung ihres ausländischen akademischen oder staatlichen Grades in der Form der entsprechenden Graduierung genehmigt worden ist, sind berechtigt, anstelle der Graduierung den Diplomgrad nach der Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 2 FHG zu führen.
4. Die Berechtigten nach Nummern 1, 2 und 3 erhalten auf Antrag eine Urkunde. Die Urkunden im Falle der Nummern 1, 2 Buchstaben a, b und c stellen aus:

Jede der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen für die von ihr oder ihren Vorgängereinrichtungen ausgestellten Urkunden über Graduierung oder Nachgraduierung, darüber hinaus

die Fachhochschule Bochum für die vom Landesoberbergamt,

die Fachhochschule Dortmund für die vom Regierungspräsidenten in Arnsberg,

die Fachhochschule Düsseldorf für die vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf, dem Minister für Wissenschaft und Forschung,

dem seinerzeit zuständigen Ministerpräsidenten - Geschäftsbereich Hochschulwesen - und dem Kultusminister,

die Fachhochschule Köln für die vom Regierungspräsidenten in Köln und dem früheren Regierungspräsidenten in Aachen,

die Fachhochschule Lippe für die vom Regierungspräsidenten in Detmold und

die Fachhochschule Münster für die vom Regierungspräsidenten in Münster ausgestellten Urkunden über Graduierung oder Nachgraduierung.

Die Urkunden im Falle der Nummern 2 Buchstabe d und 3 stellt der Minister für Wissenschaft und Forschung aus.

5. Berechtigte im Sinne des § 92 des Bundesvertriebenen-gesetzes (BVFG), die vor ihrer Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung

a) vor Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes (FHG) einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Graduierung im Lande Nordrhein-Westfalen geführt hätte, oder

b) nach Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes (FHG) einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem Abschluß an einer Fachhochschule gleichwertig ist, und die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren ständigen Wohnsitz haben,

erhalten auf Antrag den Diplomgrad der entsprechenden Fachrichtung, soweit nicht nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93) zu entscheiden ist. Die Entscheidung über den Antrag und die Ausstellung von Urkunden erfolgt durch die Fachhochschule Niederrhein.

6. Zur Ausführung dieses Artikels erforderliche Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
H. Schwier

(L. S.)

– GV. NW. 1982 S. 342.

28

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, und Immissions- und technischen Gefahrenschutzes

Vom 5. Juli 1982

Artikel I

In der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636), wird das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.82 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „RP“ durch die Abkürzung „ZfS“ ersetzt.
2. Nr. 3.21 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„Soweit es sich um baugenehmigungspflichtige Maßnahmen handelt: BauB im Einvernehmen mit GAA bzw. bei Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV BauB im Einvernehmen mit BA/
im übrigen GAA/BA“.
3. In Nr. 3.22 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „GAA“ durch die Abkürzungen „GAA/BA“ ersetzt.
4. In Nummer 3.23 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „GAA“ durch die Abkürzungen „GAA/BA“ ersetzt.
5. Die Nummern 3.3 bis 3.389 werden durch folgende neue Nummern 3.3 bis 3.379 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.3	Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144)		
3.31	§ 10 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Stoffen oder Zubereitungen	RP/LOBA, soweit die Stoffe oder die Zubereitungen ausschließlich zur Verwendung in Betrieben oder Anlagen bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen.
3.32	§ 12	Schutzmaßnahmen	
3.321	Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA/BA
3.322	Absatz 3 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.33	§ 13 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht	GAA/BA
3.34	§ 15	Behördliche Anordnungen	
3.341	Absatz 1	Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten aus §§ 12 bis 14 der Verordnung	GAA/BA
3.342	Absatz 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung	GAA/BA
3.35		Gesundheitliche Überwachung	
3.351	§ 16	Ermächtigung von Ärzten zur Vor- nahme von Vorsorgeuntersuchungen	GÄ/LOBA, soweit die Vorsorgeuntersuchungen an Arbeitnehmern in Betrieben oder Anlagen vorgenommen werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
3.352	§ 18 Abs. 1 und 2	Entscheidung nach ärztlicher Bescheinigung	GÄ/BA
3.353	§ 20	Verkürzung oder Verlängerung der Untersuchungsfristen	GÄ/BA
3.354	§ 21 Abs. 5	Entgegennahme von Mitteilungen im Falle gesundheitlicher Bedenken	GAA/BA
3.36	Anhang I		
3.361	Nr. 2.4.2.1 Abs. 2	Anerkennung von Prüfstellen für Schälzmittel	RP
3.362	Nr. 2.4.2.1 Abs. 4	Entscheidung nach Ablehnung oder Widerruf der Erteilung des Prüfzeichnens	RP
3.37	Anhang II	Besondere Vorschriften für den Umgang mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen	
3.371	Nr. 1.3 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über krebserzeugende Stoffe im Herstellungsverfahren	GAA/BA
3.372	Nr. 1.3 Abs. 2 bis 4	Entgegennahme von Darlegungen über die Notwendigkeit und Untersagung der Verwendung eines krebserzeugenden Arbeitsstoffes	GAA/BA
3.373	Nr. 1.3 Abs. 5 Satz 1 und Nr. 1.4.6	Anerkennung von Verfahren oder Geräten bei der Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe	ZfS
3.374	Nr. 7.4 Abs. 2 Satz 4	Verlangen von Nachweisen über Zugangsöffnungen	GAA/BA
3.375		Anerkennung von Verfahren zur	
	Nr. 8.3	a) Beurteilung der Staubverhältnisse	ZfS
	Nr. 8.4.4 Abs. 2	b) Befreiung von silikogenem Staub	ZfS
3.376	Nr. 9.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über den Umgang mit Magnesium	GAA/BA
3.377		Entscheidung über die Eignung von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen bei der	
	Nr. 11.1 Abs. 6	a) Gefahr einer selbstunterhalten- den fortschreitenden Zersetzung	GAA/BA
	Nr. 11.3 Abs. 4	b) Gefahr einer Detonation	GAA/BA
3.378	Nr. 11.3 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen über die Lagerung von Ammoniumnitrat	GAA/BA
3.379	Nr. 12.3.2 Abs. 1 und 2	Zustimmung zur Verwendung von Antifouling-Farben	GAA/BA

6. Nummer 4.54 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 69 a Abs. 1 Nr. 7“ und in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
 „KrOrdB; für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daneben auch KrPolB sowie LPolB, solange sie die Sache nicht an die KrOrdB oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.“
7. Nach Nummer 4.54 wird folgende neue Nummer 4.55 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.55	§ 69 a Abs. 1 Nr. 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA; für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daneben auch KrPolB sowie LPolB, solange sie die Sache nicht an das GAA/BA oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

8. Nummer 4.73 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
 „Für Verfahren gegen Mitglieder des Fahrpersonals: KrOrdB, im übrigen GAA/BA;
 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daneben auch KrPolB/LPolB, solange sie die Sache nicht an die KrOrdB, das GAA/BA oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.“
9. Die Anmerkung zu den Nummern 5.12 und 5.15, 5.42 und 5.43, 6.71 bis 6.81 sowie 6.91 und 6.92 wird nach der Abkürzung „GAA“ jeweils wie folgt gefaßt:
 „a) Aachen in dem Regierungsbezirk Köln
 b) Coesfeld in dem Regierungsbezirk Münster
 c) Düsseldorf in dem Regierungsbezirk Düsseldorf
 d) Hagen in dem Regierungsbezirk Arnsberg
 e) Minden in dem Regierungsbezirk Detmold“
10. In Nummer 8.256 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Wörter „Kernforschungsanlage Jülich GmbH“ durch die Abkürzung „ZfS“ ersetzt.
11. In Nummer 8.475 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Wörter „; bei festgestellten Dosisüberschreitungen und bei Anwendung von Röntgenstrahlen in noch nicht erprobten Verfahren auch ZfS“ gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung aufgrund

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),

des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtags –,

des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645);

2. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund

des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. 285).

Düsseldorf, den 5. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

315

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
(JAG)**

Vom 13. Juli 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 280), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 671), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer (Absatz 1) von einem dritten Prüfer festgelegt, der vom Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bestimmt wird.“

2. § 14 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 14

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16-18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10-12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7- 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4- 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1- 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

14,00-18,00 Punkte	sehr gut
11,50-13,99 Punkte	gut
9,00-11,49 Punkte	vollbefriedigend
6,50- 8,99 Punkte	befriedigend
4,00- 6,49 Punkte	ausreichend
1,50- 3,99 Punkte	mangelhaft
0 - 1,49 Punkte	ungenügend.“

3. § 15 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 4) 3,00 Punkte nicht unterschreiten.

(3) Unterschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte „häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ (Absatz 4 Nr. 1 und 2) jeweils 3,00 Punkte, so ist die Prüfung durch den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung dieser Prüfungsab-

schnitte für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Die Punktwerte für die Gesamtnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 40 v. H.

zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

4. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 3 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.

6. In § 25 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Teile der Prüfung können schon während der Ausbildungszeit abgelegt werden.“

7. a) § 31 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 31

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtnote den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 4) 3,00 Punkte nicht unterschreiten.

(3) Unterschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte „praktische häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ jeweils 3,00 Punkte, so ist die Prüfung durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bereits nach Bewertung dieser Prüfungsabschnitte für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Die Punktwerte für die Gesamtnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die praktische häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
3. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 40 v. H., davon 10 v. H. für den Vortrag aus den Akten und 30 v. H. für das Prüfungsgespräch

zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.“

b) § 31 Abs. 5 und Abs. 6 entfallen.

8. In § 32 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt oder gilt sie vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes als nicht bestanden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, hat der Referendar den Vorbe-

reitungsdienst fortzusetzen. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung."

9. § 34 Abs. 1 Nr. 5 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehenden Bestimmungen des Artikel I Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1983 beginnen. Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, so sind die genannten Bestimmungen nicht anwendbar, wenn die erste Prüfung vor dem 1. Januar 1983 begonnen wurde.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 346.

611

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur Vom 13. Juli 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Ist die Steuerschuld auf Grund der bisher geltenden Vorschriften nach dem 31. Dezember 1981 entstanden, so werden die Steuerbefreiungen auf Antrag auch dann gewährt, wenn der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes unanfechtbar geworden ist.

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 347.

91

Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans (LStrBedarfsplG) Vom 13. Juli 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände wird unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Verkehrsentwicklung sowie der Grundsätze und allgemeinen Ziele der §§ 1 und 3 des Landstraßenausbaugesetzes vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landesstraßenbedarfsplan aufgestellt.

Karte

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 347.

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X